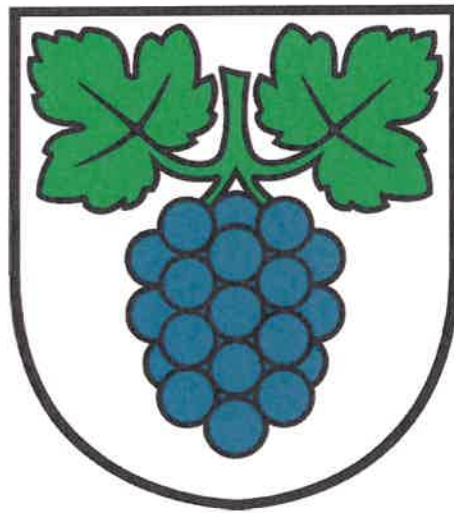


EINWOHNERGEMEINDE THALHEIM



Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Thalheim ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Thalheim wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl	<p>Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;3. In das Wahlbüro sind 2 Stimmenzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.
----------------	--

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart	<p>¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.</p> <p>² Die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt. Gemeindeammann und Vizeammann sind auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.</p>
---------	--

V. Veröffentlichungen

§ 6

Publikationsorgane	<p>Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.</p>
--------------------	--

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 9

Änderung von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10¹

Erwerb, Veräusserung
und Tausch von
Grundstücken

¹ Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag bzw. Höchstwert von Fr. 50'000.-- pro Kalenderjahr werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.

³ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich Rechenschaft über diese Vertragsabschlüsse ab.

⁴ Der Abschluss aller weitergehenden Verträge über Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

¹ Fassung vom 11. Juni 1993, in Kraft seit 31. Mai 1994

§ 11

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12

Protokoll

Die Finanzkommission prüft das Protokoll der Gemeindeversammlung und stellt der Versammlung Antrag. Das Protokoll liegt, wie die übrigen Akten, vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

VIII. Inkrafttreten

§ 13

Diese Gemeindeordnung tritt voraussichtlich auf den 1. Mai 2023 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.



Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am
25. November 2022.

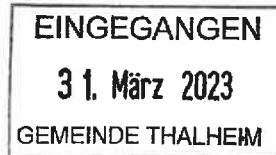
Von den Stimmberechtigten angenommen in der Urnenabstimmung
vom 12. März 2023.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. März 2023.

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
062 835 16 40
www.ag.ch/gemeindeabteilung



30. März 2023

Einwohnergemeinde Thalheim; Gemeindeordnung; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die Stimmberechtigten haben an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 die Änderungen der Gemeindeordnung gutgeheissen. Der Versammlungsbeschluss ist an der obligatorischen Urnenabstimmung vom 12. März 2023 bestätigt worden.

In gemeinderechtlicher Hinsicht geben die vorgenommenen Anpassungen zu keiner Kritik Anlass. Der revidierten Gemeindeordnung wird demnach gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 die **kantonale Genehmigung** erteilt.

Freundliche Grüsse



Martin Süess
Leiter Gemeindeabteilung



Michael Frank
Rechtsdienst

geht an:
- GRRF
- ARK

Gemeinde Thalheim
Gemeinderat
Gässli 265
5112 Thalheim